

Es folgte nun der Kassenbericht nebst Prüfung der Bücher; dem Kassierer H. Schleicher wurde für seine tadellose Buchführung bestens gedankt und die Entlastung erteilt. Der Kassenbestand beläuft sich auf 548,97 Mk.

Der II. Vorsitzende, H. Reiber, erneuerte seinen Antrag zur Umwandlung der Freien Innung in eine Zwangsinnung. Es wurde eine Kommission gebildet und dieselbe mit den Vorarbeiten betraut. — Dem Luftflottenverein sowie dem Verein zur Beschaffung von Kriegshunden wurden je 20 Mk. überwiesen.

Inzwischen war die Zeit so weit vorgerückt, dass unsere auswärtigen Kollegen zum Zuge eilten, weshalb man die Versammlung schliessen musste. Mit dem allgemeinen Wunsche, dass beim nächsten Wiedersehen der Friede hergestellt sein möge, ging man auseinander.

Mit kollegialischem Gruss

Würzburg, den 8. Juni 1915. H. Fleckenstein, Schriftführer.

**Provinzialverband schlesischer Uhrmacher, E. V.  
(Sitz: Schweidnitz).**

Ganz unerwartet entschlief am 6. Juni in Liegnitz der Vorsitzende des dortigen Vereins, Herr

**Uhrmachermeister Alex. Orth.**

Er war einer der Mitbegründer des Provinzialverbandes und von Anfang an Mitglied des Vorstands. Er stellte seine bedeutende Kraft wie dem Liegnitzer Verein so auch dem Provinzialverband gern zur Verfügung und sein erfahrener Rat war uns stets lieb und wichtig.

Sein Andenken wird bei uns, die wir mit ihm zusammen arbeiten durften, stets wach bleiben, und wir werden ihn in unseren Sitzungen schmerzlich vermissen.

Gnadenfrei, im Juni 1915.

Der Vorstand

des Provinzialverbandes schlesischer Uhrmacher.

Julius Hanke, I. Vorsitzender.

**Uhrmacherzwangsinnung Kiel und Umgegend.**

Ordentliche Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 21. Juli, nachmittags 3 Uhr**, im Hotel „Deutscher Kaiser“.

Tagesordnung:

1. Mitteilung von Eingängen und Bericht des Vorsitzenden.
2. Beschlussfassung, betreffend eine Eingabe an den Deutschen Reichstag.
3. Aufstellung des Haushaltungsplanes für 1915/16.
4. Verschiedenes.

Die Wichtigkeit der Tagesordnung verlangt das Erscheinen aller Mitglieder.

H. Sörensen, Obermeister. Rud. Jans, Schriftführer.

**Unsere Berufsgenossen im Felde.**

Adressenänderungen:

- Walter Quentin, Vizefeldwebel, Landst.-Ers.-Bat. 11, Halle, Etappeninspektion Insterburg, 2. Komp., zurzeit Szittkehmen.
- Kollege Unteroffizier Paul Kochanowski, welcher bei Lemberg durch Gewehrschuss ins Knie verwundet wurde, liegt zurzeit im Lazarett 5 in Gross-Salze.
- Unteroffizier d. L. Fritz Reinshagen, Reisender bei Rudolf Flume, 4. Komp., 3. Landst.-Bat. „Brandenburg“, 3. Armeekorps, General-Gouv. Belgien.
- F. Steinmann, Mitglied der Innung Herford, in Flandern, 45. Res.-Sanitätskompagnie, 45. Res.-Div., 23. Armeekorps.
- Kollege Karl Hecker, 12. Armeekorps, 3. Inf.-Reg. Nr. 102, 1. Ers.-Bat., 1. Kompagnie, in Zittau.
- Kollege Max Werner, aus Leipzig-R., Stötteritzer Strasse 6, Sohn des Uhrmachers Wilhelm Werner in Eilenburg, wurde am 26. Mai bei Ypern durch einen Brustschuss verwundet, liegt zurzeit im Reservelazarett in Dillenburg (Hessen-Nassau), Baracke 1.

**Verschiedenes.**

**Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte I. Sa.** Die Ferien an der Deutschen Uhrmacherschule dauern vom 24. Juli bis zum 16. August. Während dieser Zeit können Eingänge, also auch Reparaturen, nicht erledigt werden. Die Direktion.

**Aus Göttingen.** Am 11. Juni ist der ordentliche Professor der Physik und Direktor des Physikalischen Instituts an der Göttinger Universität, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Eduard Riecke, im 70. Lebensjahre gestorben. Seine Arbeiten betreffen verschiedene Gebiete der Physik, insbesondere der Elektrizitätslehre, des Magnetismus, der Hydrodynamik sowie der Wärmelehre. Sein zweibändiges „Lehrbuch der Physik“ erschien in mehreren Auflagen und wurde auch ins Japanische übersetzt.

**Aus Kattowitz.** Die Uhrmacher-, Goldarbeiter-, Graveur- und Optikerzwangsinnung für den Stadt- und Landkreis Kattowitz, die Kreise Pless und Rybnik und den Stadtkreis Königshütte haben ihre Preise um 20 Proz. erhöht.

**Aus Furtwangen.** Zu den von dem Pöbel in Mailand zerstörten deutschen Unternehmungen gehört auch die dortige Filiale der Badischen Uhrenfabrik, A.-G., in Furtwangen.

**Bei der Deutschenhetze in Ost-London** in der zweiten Hälfte des Monat Mai wurden Häuser von oben bis unten geplündert und Mengen von Taschenuhren, Wanduhren und Ringen geraubt. Die Polizei war hilflos.

**Aus Dresden.** Am 22. Juni wurde das Geh- und Schlagwerk der grossen Turmuhr an der Kreuzkirche auf einige Wochen ausser Betrieb gesetzt wegen Einbaues des elektrischen Antriebes für den Aufzug.

**Imitierte Granatenführungsringe.** Die Firma Rudolf Flume in Berlin bringt einen recht gut brauchbaren Halter für die neuen Granatenführungsreifen auf den Markt. Die Ringe sind als Armband zum Öffnen eingerichtet und können infolgedessen in dem hier abgebildeten Halter gut befestigt werden. Diese Halter sind besonders wirkungsvoll im Schaufenster, an der Glasplatte oder am Schaufenster anzubringen. Eine Auswahl von 6 Stück dieser Granatreifen auf dem Halter von Rudolf Flume kostet BR Mk.; der Halter selbst wird allen Sendungen gratis beigelegt.



**Dringende Arbeiten berechtigen den Lehrherrn nicht, den Fortbildungsschüler vom Schulbesuch abzuhalten.** Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 26. Januar 1914. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Nach § 8, Abs. 2, des Ortsstatuts für die Handwerker-Fortbildungsschule in W. haben die Gewerbeunternehmer, wenn sie wünschen, dass ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann. Die Vorschrift bezieht sich namentlich auf solche Fälle, in welchen der Unternehmer seinen Arbeiter von den Unterrichtsstunden fernhalten möchte, weil er dessen Tätigkeit in seinem Gewerbebetrieb nötig gebraucht. In Nichtbeachtung dieser Vorschrift hatte das Landgericht W. den Handwerksmeister X., der seinen Lehrling wiederholt während des Fortbildungsschulunterrichts mit dringenden Arbeiten beschäftigt hatte, freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte mit Erfolg Berufung beim preussischen Kammergericht ein. Der I. Strafsenat der Berufungsinstanz führte aus: Der Abs. 2 des § 8 a. a. O. gestattet dem Gewerbeunternehmer überhaupt nicht, eigenmächtig, zwecks Verrichtung dringender Arbeiten, seine Lehrlinge vom Schulbesuch zurückzuhalten; er darf dies nur tun, wenn der Arbeiter vom Unterricht durch den Leiter der Schule oder den Schulvorstand entbunden war. Eine solche Befreiung des Lehrlings A. war nicht erfolgt, und daher durfte der Angeklagte ihn auch nicht von der Teilnahme an dem Unterricht fernhalten. Ein Recht des Gewerbeunternehmers, seinen Lehrling während des Fortbildungsschulunterrichts in seinem Betriebe mit dringenden Arbeiten zu beschäftigen, besteht nicht. Nach § 127, G. O., haben die Lehrherren ihre Lehrlinge in den bei ihrem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen und zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, auch den Schulbesuch der Lehrlinge zu überwachen. Die Vernachlässigung dieser, dem Lehrherrn obliegenden gesetzlichen Pflichten ist in §§ 148, Ziff. 9, 150, Ziff. 4, G. O., unter Strafe gestellt. Hiernach musste der Lehrherr in erster Linie für die Ausbildung des ihm anvertrauten Lehrlings sorgen, wozu ganz besonders auch der Besuch der Fortbildungsschule gehört. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Ausbildung anvertraut; er ist nicht dessen Gehilfe und nicht dazu bestimmt, im Interesse des Lehrherrn in dessen Gewerbebetriebe tätig zu sein. Hält der Lehrherr den Lehrling von dem Besuche der Fortbildungsschule zurück, weil er ihm für besonders eilige Arbeiten in seinem Betriebe unentbehrlich erscheint, so verletzt er — falls die Erledigung dieser Arbeiten im ausschliesslichen Interesse des Unternehmers liegt, was hier festgestellt ist —, die ihm obliegende Pflicht, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten. Eine Befreiung von der letzteren Pflicht kann aber nur bei Notarbeit in weiterem Umfange durch Ortsstatut bestimmt werden. Das vorliegende Ortsstatut enthält eine solche Bestimmung nicht. (Aktenzeichen I, S. 1087/13.) sk.

**Kleine Geschäftsnachrichten.**

**Erfurt.** G. Merbach verlegte sein Uhren- und Goldwarengeschäft von Mainzerhofstrasse 10 nach Webergasse 23, Ecke Moritzgasse.

**Trier.** Frau verw. Ed. vom Rath führt das Spezialgeschäft für Optik, Uhren und Goldwaren ihres verstorbenen Mannes in unveränderter Weise weiter.

**Siegen.** Goldwarenfirma Martin Roedig. Der Ehefrau des Juweliers Paul Roedig, Klara, geb. Mauelshagen, in Siegen, ist Prokura erteilt.

**Geschäftseröffnungen usw.**

**Kolberg (Pommern).** Max Garchow eröffnete in seinem neuen Hause, Kummertsstrasse, ein zweites Uhren- und Goldwarengeschäft.

**Jubiläen:** Berlin. Ein Doppeljubiläum begeht am 4. Juli die Uhrmacher- und Optikerfirma A. Esser, Berlin SW. 61, Belle Alliance-Platz 11 a; vor 50 Jahren gründete der Vater der heutigen Inhaber in demselben Hause das Uhrengeschäft.